

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung -AbwS-) der Gemeinde Auggen vom 25. Februar 2003,
zuletzt geändert am 15. Dezember 2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 09.10.2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

I. Abschnitt

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25.02.2003, zuletzt geändert am 15.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2019 1,35 Euro
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche ab dem 01.01.2019 0,40 Euro

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung oder Genehmigung der Satzung verletzt worden ist.

Bürgermeisteramt Auggen,
09. Oktober 2018

Fritz Deutschmann
Bürgermeister